

M A R K T G E M E I N D E

B e z i r k S c h w a z

☎ 05285/64000-14, Fax-DW 34



M A Y R H O F E N

T i r o l

E-Mail: sekretariat@mayrhofen.tirol.gv.at

K U N D M A C H U N G

Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Mayrhofen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mayrhofen hat mit Beschluss vom 14. November 2018 sowie 16. Dezember 2020, auf Grundlage des § 16 Abs. 1 und 2 sowie des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 Finanzausgleichsgesetz 2017; BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144 / 2017, für die Benützung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Gemeinde und Abwasserverband) zu Tagesordnungspunkt 15 nachstehende Kanalgebührenverordnung erlassen:

§ 1) Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Kostenaufwandes der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Marktgemeinde Mayrhofen Gebühren und zwar eine einmalige Anschlussgebühr und eine jährliche wiederkehrende Gebühr (laufende Kanalbenützungsg Gebühr). Im Falle einer Erweiterung der Verbandskläranlage behält sich die Marktgemeinde Mayrhofen eine Erweiterungsgebühr vor.

§ 2) Anschlussgebühr

1. Die Marktgemeinde Mayrhofen erhebt zur Deckung der Kosten für die Errichtung oder Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eine ein-malige Anschlussgebühr.
2. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf alle, im Erschließungsbereich gemäß § 1 der Kanalordnung der Marktgemeinde Mayrhofen über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Mayrhofen liegenden, Anlagen. Ebenso für bauliche Anlagen auf Grundstücken außerhalb des Anschlussbereiches, für die Anschlusspflicht festgelegt wurde.
3. Freiwillige Anschlüsse nicht **anschlusspflichtiger** Anlagen sind ebenfalls gebührenpflichtig.
4. Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die bestehende Kanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Anschlussgebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlagen den Umfang der früheren übersteigen.

5. Ausnahmen von der Anschlussgebühr:
 - a. landwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels usw.) ohne Kanalanschluss
 - b. Gebäude die auf einer nicht an das Kanalsystem angeschlossenen Parzelle stehen.

Nachträgliche Verwendungszweckänderungen dieser Gebäude bzw. Gebäudeteile bzw. Anschluss an das bestehende Kanalsystem sind der Marktgemeinde Mayrhofen unverzüglich zu melden.

§ 3) Erweiterungsgebühr

1. Wenn die Sammelkanäle einer Gemeinde- bzw. Verbandsanlage erneuert werden müssen bzw. durch weitere oder gemeinsame Sammelkanäle oder durch eine Abwasserreinigungsanlage ergänzt werden, wird eine Erweiterungsgebühr erhoben.
2. Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses einer Liegenschaft an die Erweiterungsanlage.

§ 4) Laufende Kanalgebühr

1. Die Marktgemeinde erhebt für die Benützung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Mayrhofen eine Jahresgebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem Jahresarfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für die Darlehenstilgung, für den Zinsendienst, für den laufenden Betrieb und Erhaltung der Anlage, für den prozentuellen Kostenanteil der Marktgemeinde an der Verbandsanlage und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, festgesetzt.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Benützung der Abwasserbeseitigungsanlage.

§ 5) Berechnung der Anschlussgebühr

- 1) Als Bemessungsgrundlage gilt die verbaute Grundfläche (m²) je Geschoss (Bruttogeschossfläche). Die verbaute Grundfläche von Kellergeschossen (auch Tiefgaragen) und Dachgeschossen, mit einer lichten Höhe von mehr als 1,50m, werden als vollwertige Geschosse gerechnet.
- 2) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren verbaute Grundflächen für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht, oder nicht in vollem Ausmaß bzw. nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht (z.B. Scheunen, Schuppen usw.) angerechnet wurden, durch Umbauten in gebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) verbauten Grundflächen nachverrechnet. Wird ein Gebäude vergrößert, so ist die Vergrößerung der verbauten Grundfläche (m²) die Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr.

- 3) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die verbaute Grundfläche (m²) des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der verbauten Grundfläche des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die verbaute Grundfläche des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles bereits Grundlage für die Ermittlung der Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.
- 4) Die Anschlussgebühr beträgt **€ 8,64 per m²** der Bemessungsgrundlage, **zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer**. Die Änderung des Tarifes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

§ 6) Berechnung der Erweiterungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr ist die verbaute Grundfläche im Sinne des § 5 dieser Verordnung.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird im Bedarfsfalle nach Baubeginn der Verbandskläranlagenerweiterung durch den Gemeinderat gesondert geregelt.

§ 7) Berechnung der laufenden Kanalgebühr

1. Wegen dem Fehlen von Wasserzählern wird die Höhe der Bemessungsgrundlage auf Grundlage des Punktesystems der Wassergenossenschaft Mayrhofen ermittelt.

Ermittlungstabelle für die Bemessungsgrundlage:

Raum jeder Art : pro angefangene 16 m ² wird ein zusätzlicher Raum angenommen	á 5 P.
Badewanne/Dusche	á 5 P.
WC/Bidet/Pissoir	á 5 P.
Küche zusätzlich	á 2 P.
<u>Waschmaschine</u> (Fassungsvermögen)	
bis 10 kg	á 5 P.
über 10 kg	à 15 P.
Spülmaschine	á 5 P.
Wasserhahn	á 1 P.
Kaffeemaschine mit direktem Wasseranschluss	á 5 P.
Brunnen	á 50 P.

Fischkalter		á 50 P.
Hallenbad (pro m ³)		á 1 P.
Lüftungsanlage mit Wasserbetrieb/ wasserbetriebene Dachkühlungen	*	á 40 P.
Kuh- od. Pferdetränke		á 2 P.
wasserbetriebene Kühlmaschinen	**	á 20 P.
<u>Gewerbezuschlag (***)</u>		
- Nächtigungen (laut Meldungen TVB)		
- Wellnessbereich		
- Sitzplätze (Bar/Café/Restaurant)		
- Metzgereien (m ² Produktionsfläche)		
- sonstige		á 1 P.
Teich mit ständigem Zulauf		á 25 P.
Diverses		á 1 P.
verbrauchte Menge m ³		á 1 P.

*** aufgrund des enormen Wasserverbrauches werden Neuanlagen nicht mehr gestattet bzw. müssen bestehende Anlagen getauscht bzw. demontiert werden**

**** sollte es sich bei den Kühlmaschinen um andere als wasserbetriebene handeln ist eine entsprechende Bestätigung der Installationsfirma beizulegen**

*****) Richtsätze Gewerbezuschlag**

für die Kate-

1. gorie: Bar, Café und Restaurant

Anzahl der Sitzplätze:

von	Bis	Gewerbe- punkte
1	30	50
31	70	100
71	140	200
141	240	300
241	340	400
341	440	500

441	540	600
541	640	700
641	740	800

2. für die Kategorie: **Kate- Metzge-
gorie: rei**

Fläche in m² effektiver Produktionsfläche

von	bis	Gewerbe- punkte
0 m ²	50 m ²	100
51 m ²	100 m ²	400
ab	101 m ²	600

3. für die Kategorie: **Kate- Hotel
gorie:**

Die Punkte 3.1 und 3.2 sind zu addieren

3.1 **Nächtigen**

von	bis	Gewerbe- punkte
5.000	15.000	200
15.001	30.000	400
30.001	45.000	600
45.001	60.000	800
60.001	75.000	1.000
75.001	90.000	1.200
90.001	105.000	1.400
105.001	120.000	1.600

3.2 **Wellnessbereich:**

Sauna Whirl- pool	Sauna Schwimmbad
Gewerbe- punkte	Gewerbe- punkte
20	40
40	80
60	120
80	160
100	200
120	240
140	280
160	320

Die Richtsätze für den Wellnessbereich gelten auch für Tourismusbetriebe, die keine Halbpension anbieten und über einen Wellnessbereich verfügen - entsprechend den Nächtigungszahlen

4. für die Kategorie: **Sennerei**

Produktionsfläche inkl. Reifung, Lagerung
usw.

von	bis	Gewerbepunkte
0 m ²	500 m ²	500
501 m ²	1000 m ²	1.000
über	1000 m ²	2.000

- 5) Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, laut dem Punktesystem, wird durch eine Kommission, zusammengesetzt aus einem Vertreter der Marktgemeinde Mayrhofen und einem Vertreter der Wassergenossenschaft Mayrhofen, durchgeführt. Zeitpunkt der Erhebung ist nach der Fertigstellungsmeldung des Gebäudes bzw. der Gebäudeteile. Sollten nachträgliche Änderungen erfolgen muss dies unverzüglich der Marktgemeinde Mayrhofen gemeldet werden.
- 6) Die laufende Gebühr beträgt pro Punkt der Bemessungsgrundlage € 4,10 inkl. MwSt. (mit Wirkung 01.07.2021 **€ 4,50 inkl. MwSt.**) und wird halbjährlich per Bescheid vorgeschrieben. Die Änderung des Tarifes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

§ 8) Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages

- 1) Für Gewerbebetriebe (Sennerei, Metzgerei usw.) wird ein Starkverschmutzungszuschlag verrechnet. Dies soll die Mehrbelastung der Kanalanlage und der Abwasserbeseitigungsanlage vergüten. Als Abrechnungsgrundlage dient die jährliche Vorschreibung des Abwasserverbandes AIZ, die unter dem Punkt „Gewerbe mit AIZ-Einstufung“ verrechnet wird.
- 2) Die Abgabe wird seitens des Abwasserverbandes Achenal-Inntal-Zillertal (AIZ) ermittelt und berücksichtigt alle Betriebe im Gemeindegebiet von Mayrhofen, deren Schmutzfracht höher ist, als die häuslichen Abwässer. Die Betriebe werden, laut Statuten des AIZ, in regelmäßigen Abständen auf ihre Schmutzfracht überprüft. Anhand der ermittelten Einwohnergleichwerte werden die Kosten für die Mehrbelastung des Schmutzwassers ermittelt und setzen sich aus Betriebskosten und Schuldendienst für die Abwasserbeseitigungsanlage und des Kanales zusammen.
- 3) Die Betriebskosten für Kanal und Abwasserbeseitigungsanlage werden zur Gänze den Gewerbebetrieben laut Punkt „Gewerbe mit AIZ Einstufung“ der AIZ Abrechnung weiterverrechnet.
- 4) Der Schuldendienst für Kanal und Abwasserbeseitigungsanlage, laut Statuten des Abwasserverbandes Achenal-Inntal-Zillertal (AIZ), wird wie folgt weiter verrechnet: Der ermittelte, durchschnittliche Schuldendienstbetrag pro Einwohnergleichwert über das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mayrhofen betrachtet, wird mit den durchschnittlichen Einwohnergleichwerten der Betriebe laut Punkt „Gewerbe mit AIZ Einstufung“ der AIZ Abrechnung multipliziert.
- 5) Die Vorschreibung des Starkverschmutzerzuschlag wird den betreffenden Gewerbebetrieben immer im Folgejahr vorgeschrieben.

§ 9) Entrichtung der Gebühren

1. Die einmalige Anschluss- und Erweiterungsgebühr nach § 2 und § 3 dieser Kanalgebührenverordnung wird mit dem Eintritt des Zeitpunktes der Gebührenpflicht bescheidgemäß vorgeschrieben.
2. Die laufende Kanalgebühr nach § 4 dieser Kanalgebührenverordnung wird alljährlich mit Bescheid in zwei Teilbeträgen vorgeschrieben.
3. Der Starkverschmutzerzuschlag lt. § 8 dieser Kanalgebührenverordnung wird im Folgejahr der Verursachung einmalig per Bescheid vorgeschrieben.

§ 10) Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer des Grundstückes bzw. Objektes.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Gebühren.
3. Jede Änderung des Gebührenschuldners ist der Marktgemeinde Mayrhofen unverzüglich anzuzeigen.

§ 11) Verfahrensbestimmungen

Für alle im Zusammenhang mit der Kanalgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung- BAO, i.d.g.F. in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz -TAbgG. i.d.g.F.

§ 12) Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der Tiroler Landesregierung (Verordnungsprüfung gemäß § 122 Tiroler Gemeindeordnung) in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gemeindebewohner im Gemeindegebiet, die behaupten, dass durch diese Beschlussfassung Gesetze oder Verordnungen verletzt werden, können gemäß § 115 Tiroler Gemeindeordnung während des Kundmachungszeitraumes schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Diese ist von der belangten Behörde (Gemeinde) unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Bürgermeisterin:



MMag. Monika Wechselberger

Veröffentlicht in der digitalen Kundmachungstafel und angeschlagen an der Kundmachungstafel der Marktgemeinde Mayrhofen vom **20. November 2018 bis 7. Dezember 2018** sowie ergänzend vom **17. Dezember 2020 bis 2. Januar 2021**